

DICO Pressemitteilung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ (BR-Drucksache 25/15)

Berlin, 12. März 2015 – Der Gesetzesentwurf enthält u.a. eine Ausweitung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB (sog. Geschäftsherrenmodell). In der Vorschrift des § 299 StGB soll den Absätzen 1 und 2 jeweils eine Ziffer 2 hinzugefügt werden, wonach auch solche Vorteile erfasst werden, deren Gegenleistung in der Verletzung einer Pflicht gegenüber dem Unternehmen liegt („...dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ...seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze“).

DICO lehnt die Einführung des sog. Geschäftsherrenmodells im Rahmen des § 299 StGB ab.

Die tatbestandliche Beschreibung „seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze“ ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar. Besonders bedenklich ist, dass die Konkretisierung der Pflichtenstellung allein dem Arbeitgeber obläge, der durch die Normierung von Pflichten den Rahmen des strafbaren Verhaltens nahezu willkürlich ausgestalten und erweitern könnte.

Die Einführung des sog. Geschäftsherrenmodells ist auch unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten nicht erforderlich, da die schutzwürdigen Interessen des Unternehmens durch die Vorschriften des Vermögensstrafrechts (Betrug gem. § 263 StGB und Untreue gem. § 266 StGB) sowie durch den Tatbestand des § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) ausreichend strafrechtlich unter Schutz gestellt sind. Die – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – „Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber“ bedarf nicht des Schutzes durch das Strafrecht, sondern ist durch das Zivil- und Arbeitsrecht hinreichend geschützt.

Der Deutsche Bundestag ist nicht durch europarechtliche Vorgaben zur Einführung der sog. Geschäftsherrenhaftung gezwungen. Der zugrundeliegende EU-Rahmenbeschluss 2003/568/JI entfaltet ohne eine Überprüfung oder Entscheidung des Rats keine Bindungswirkung für den deutschen Gesetzgeber, zumal die Zielsetzung des Rahmenbeschlusses durch die Vorschrift des § 299 StGB in seiner geltenden Fassung erreicht wird.

„Der Reformvorschlag zur Erweiterung des § 299 StGB um die sog. Geschäftsherrenhaftung ist ein legislatorischer Fehlgriff, der die Strafverfolgungsbehörden vor erhebliche Anwendungsprobleme stellen wird. Die Interessen des Geschäftsherrn sind durch die bestehenden Deliktsgesetze, insbesondere des Vermögensstrafrechts, sowie durch das Arbeitsrecht ausreichend geschützt“, so der Vorsitzende des DICO-Arbeitskreises Unternehmensstrafrecht Prof. Dr. Alfred Dierlamm. „Für eine wirksame Compliance-Arbeit ist ein klarer gesetzlicher Rahmen erforderlich. Das sog. Geschäftsherrenmodell würde in der



Deutsches Institut für Compliance

Unternehmenspraxis zu erheblichen Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten führen, ohne damit dem eigentlichen Ziel, der Korruptionsprävention, zu dienen“, so Manuela Mackert, die Vorstandsvorsitzende des DICO.

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Leitlinien und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

Für weitere Informationen:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

Kai Fain

Tel.: 0151 5945 0075, Mail: kai.fain@dico-ev.de